

§ 4

Betreuung von Delegationen aus dem Ausland

(1) Im Haushalt der Staatlichen Plankommission bzw. im Haushalt der Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe sind die Kosten für Tagungen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe und seiner Organe sowie für Tagungen im Rahmen der zweiseitigen wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit zu planen. In gleicher Weise werden die Kosten für Delegationen und Einzelpersonen, die auf Grund von Einladungen zentraler staatlicher Organe einreisen, geplant;

(2) Haushaltsorganisationen planen im Kap. 617 Kosten für die kulturelle Betreuung von Delegationen und Einzelpersonen auf Grund von TWZ-Beschlüssen und von Beschlüssen der Ständigen Kommissionen für wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe*

(3) Betriebe planen als Selbstkosten der Erzeugnisse nur die Aufwendungen für die kulturelle Betreuung von Delegationen und Einzelpersonen im Rahmen der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit.

(4) Für die Berechnung der Betreuungskosten gemäß Absätzen 1 bis 3 ist maßgebend die Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 29. Juli 1959 für die Übernahme von Aufenthaltskosten, Reisekosten sowie der Kosten für kulturelle Betreuung in DM der Deutschen Notenbank für westdeutsche und ausländische Einreisende, die sich auf Grund von Vereinbarungen in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten.

§ 5

Betreuung ausländischer Spezialisten in der Deutschen Demokratischen Republik zu deutschen Wünschen

(1) Die Kosten für den Aufenthalt ausländischer Spezialisten (z. B. Unterkunft und Verpflegung, Dolmetscherkosten usw.) werden von den Betrieben als Selbstkosten der Erzeugnisse bzw. von den Haushaltsorganisationen im Kap. 617 geplant, auf deren Wunsch die Einreise erfolgt.

(2) Ausgenommen von der Regelung gemäß Abs. 1 sind die sowjetischen Spezialisten. Für diese sind folgende Kosten zu planen:

- a) Reisekosten für die Rückreise der sowjetischen Spezialisten und evtl. ihrer Familienangehörigen bis Moskau, einschließlich Reisegepäck bis zu 80 kg je Person, jedoch nicht mehr als 240 kg je Spezialist und dessen Familie;
- b) Kosten für Wohnraum und Einrichtung, Heizung, Beleuchtung, medizinische Betreuung, in notwendigen Fällen für Dolmetscher und Transportmittel für dienstliche Zwecke und für andere Bedingungen, die den örtlichen Spezialisten eingeräumt werden.

§ 6

Kosten für die Ausbildung ausländischer Praktikanten in der Deutschen Demokratischen Republik

1. Ausgaben

Die Planung dieser Kosten erfolgt durch die Staatliche Plankommission in ihrem Einzelplan bei Kap. 617. Betriebe bzw. Haushaltsorganisationen, bei denen die Praktikanten ihre Ausbildung erhalten, haben anfallende Kosten zunächst zu verauslagern; sie erhalten diese Kosten gemäß Anlage von der Staatlichen Plankommission erstattet.

2. Einnahmen

Soweit Einnahmen anfallen, werden sie nur von der Staatlichen Plankommission in ihrem Haushalt im Kap. 617 — Sachkonto 261 — Bezahlung von Arbeiten für Dritte und von Dritten — geplant.

§ 7

Hinweis für Betriebe

Die Betriebe sind berechtigt, nicht geplante Kosten im Sinne der §§ 2 bis 5 bei der Abrechnung über die Erfüllung der Finanzpläne einschließlich der Berechnung der Zuführung zum Betriebsprämienfonds zu eliminieren.

§ 8

Berichterstattung

Die Berichterstattung über die Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit erfolgt halbjährlich gemäß Anordnung vom 4. Juli 1959 über die methodischen Grundsätze für die Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ab 1960 (Sonderdruck Nr. 277 a des Gesetzblattes S. 178).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Zur Rechnungslegung an den ausländischen Partner sind für gewährte Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit (Partnerwünsche) folgende Unterlagen (zweifach) an die Staatliche Plankommission, Gruppe Haushalt und Finanzen, einzureichen:

Alle dem Partnerland gewährten Leistungen, die mit der Ausarbeitung von Dokumentationen, Hilfeleistungen in den Partnerländern oder bei Einreisen in die Deutsche Demokratische Republik für Versuche usw. auf Wunsch des Partners entstehen, werden dem jeweiligen Partner entsprechend den mit den einzelnen Ländern bestehenden Abkommen von der Staatlichen Plankommission, Gruppe Haushalt und Finanzen, in Rechnung gestellt. Im Interesse einer raschen Berechnung der Devisen ist eine schnelle und exakte Rechnungslegung erforderlich.

Nachstehend aufgeführte Kosten (Selbstkosten) für gewährte Leistungen werden dem Partner spezifiziert in Rechnung gestellt:

1. Für die Anfertigung von Dokumentationen (Partnerwünsche)

- a) Lohn- bzw. Gehaltskosten
- b) Gemeinkostenzuschläge auf Nachweis
- c) Materialkosten
- d) Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder usw. innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, die evtl. im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Dokumentationen entstehen